



Aktuelles FDF-Magazin

Fachverband Deutscher Floristen
Landesverband Niedersachsen e.V.

Ausgabe 3

Freisprechungen 2025

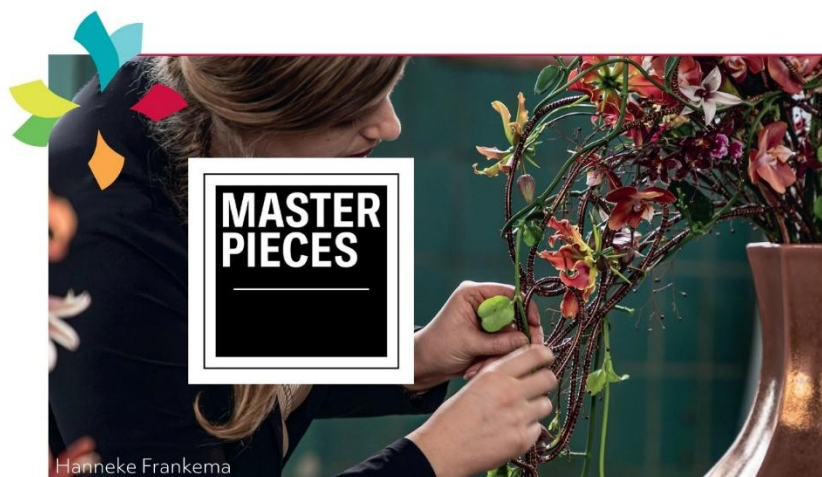
Niedersachsen und Bremen

Start-up Tag

Jetzt anmelden!

Silberne Rose 2026

Ausschreibung



Hanneke Frankema



Milles Fleurs



Carolyn Ruggaber



NOSiOKO

Die internationale Bühne für deine Kreativität

Bist du Florist: in und experimentierst gern mit neuen Techniken? Suchst du nach einer Plattform, um kreative Ideen zu teilen – einem Ort, an dem deine persönliche Vision im Mittelpunkt steht?



Zeig, was
dich inspiriert.

Scanne den QR-Code
und melde dich an.

Inhaltsverzeichnis

02	<i>Impressum</i>
03	<i>Start-up Tag: Jetzt anmelden!</i>
04 - 05	<i>Freisprechungen 2025</i>
06	<i>Silberne Rose 2026 in Bad Nenndorf</i>
07	<i>Los geht's: Startplatz sichern!</i>
07 – 10	<i>Gut zu Wissen!</i>
10	<i>Auflage 7! Faszination Floristik</i>
11	<i>FDF-Coaching Berufsneuordnung</i>
12	<i>Eine FDF-Mitgliedschaft zahlt sich aus!</i>



Firmenjubiläum
100 Jahre Gärtnerei Lameyer, Vare!

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachverband Deutscher Floristen
LV Niedersachsen e. V.
Am Ortfelde 20 A
30916 Isernhagen
Tel.: 0511 - 80 15 12
Fax: 0511 - 88 79 15
E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de
Redaktion und Layout:
Corina Wieckenberg

Bezug: 4 x im Jahr, im
Mitgliedsbeitrag enthalten.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller
Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt
nicht übernommen werden!

Beilagen:

**- Schmidt GmbH
Floristik Dekoration**

**- Kilowatthandel AG
und WEMAG AG**

- CarFleet24

Start-up Tag 2025

**Kostenlose Teilnahme für alle Azubis Florist*in im ersten Ausbildungsjahr Niedersachsen
Information, Motivation und Unterstützung
Workshop „Hello Herbst“**

am Donnerstag, 11. September bei der Firma Landgard, Ahlter Feld 1, 31319 Sehnde

Programm:

bis 10.15 Uhr

Ankommen und Begrüßung durch

FDF-Vizepräsidentin Brigitte Feldkamp (Orga-Team)

10.15 – 11.15 Uhr

Führung durch den Landgard-Markt, Marktleiter Stefan Hoffmeyer

11.15 – 12.00 Uhr

„Infos rund um die Ausbildung“

Industrie und Handelskammer Hannover

Lars Wechselberger, Ausbildungsberater

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Thema: Hautschutz

Konstanza Kraft-Bührig, Fachaufgaben Prävention

12.00 – 12.30 Uhr

Mittagspause und Austausch untereinander

12.30 bis 13.30

"Was tun, wenn der Kopf hängt"

- von Durchhängern und Veränderungen während der Ausbildung.

Alexander Limbrock, Coach

13.30 – 15.00 Uhr

Workshop zum Thema:

„Hello Herbst!“ – Dein Gesteck für die goldene Jahreszeit

Gestalte ein herbstliches Gesteck, das zeigt, was den Herbst für dich besonders macht!

Unter der Leitung von Hendrik Rethmeyer

Wichtig: Bitte eigenes Werkzeug mitbringen.

15.30 Uhr

Offizielle Verabschiedung, Brigitte Feldkamp



Anmeldungen sind ab sofort möglich!

info@fdf-niedersachsen.de

Geschäft/Name:

Anschrift:

E-Mail:

Name, Vorname des Azubis:

Mobil:

E-Mail:

Mitglied im Fachverband: ja ☐ nein ☐

Freisprechungen 2025

Der Fachverband gratuliert allen Absolventinnen zur bestandenen Prüfung und wünscht ihnen einen erfolgreichen sowie erfüllten Berufsweg. Besonderer Dank geht an die Ausbildungsbetriebe für ihr Engagement gegen den Fachkräftemangel.

Am 14. Juni in Bremen



Sarah Eckert (li.), beste KPA, und Sarah Schwarz, beste gesamte Prüfung

Am 26. Juni in Hannover



17 Auszubildende haben erfolgreich die praktische Prüfung in Hannover Ahlem bestanden. Die beste Gesamtprüfung erzielte Chira Kraft, Auszubildende bei Firma Zaubernuss in Hannover, Ausbilderin Susanne Wolf

01. Juli in Lüneburg



(v.l.n.r.): Tanja Bünning, Lea Maria Freitag, Marilene Schneider, Celia Siefert, Lisa Nguyen

Beste Praktische Prüfung: Lisa Nguyen, Blumen Brunke Winsen/Luhe und beste Gesamtprüfung: Marilene Sofie Schneider, Blumen Hoppe, Uelzen

01. Juli in Bad Zwischenahn



Ina Marie Hüser (5.v.li.), beste Gesamtprüfung, Blumen und Pflanzen, Moormeerland

02. Juli in Westerstede



Insgesamt 13 Prüflinge (2 davon Winterprüfung)

Tina Hinrichs, Gärtnerei Lameyer, beste Gesamtprüfung, Xenia Teisch, BlumenSchouten, Beste komplexe Prüfungsarbeit, Alina Pleis, Gärtnerei Klefer und Clara Maria Biene, Blumen Heyermann, beste Arbeitsproben

Silberne Rose 2026



**Zum ersten Mal 1 Wettkampftag
Vier Werkstücke
Qualifizierung für die deutsche Meisterschaft der Floristen**

Am Wochenende 05. und 06. September 2026 findet die niedersächsische Landesmeisterschaft der Florist*innen im Rahmen der Landesgartenschau in Bad Nenndorf statt. Am Samstag veranstaltet der Fachverband verschiedene Mitmachaktionen rund um die Floristik um auf diesen Berufswettkampf einzustimmen. Denn zum ersten Mal wird die

Silberne Rose an einem Wettkampftag durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder unseres Landesverbandes und deren Mitarbeitende, soweit sie den Beruf Florist/in erlernt haben.

Hier ein Überblick über die Wettbewerbsarbeiten. Interessierte Florist*innen können die ausführliche Ausschreibung im FDF-Büro anfordern.

Wir freuen uns auf ein tolles Wochenende mit vielen interessanten Aktionen!

Am Sonntag, 06. September startet die Silberne Rose um 10.30 Uhr:

1. Aufgabe: Freie Arbeit

60 Min

„Waldverbundenheit“

Situation: Zur Landesgartenschau wird ein Erlebnisweg „Waldtempel“ erbaut. Skulpturen und Duftpflanzen und Naturwerkstoffe machen diesen Tempel erlebbar.

2. Aufgabe: Tischschmuck

120 Min

„Die Lustigen Festtage bei Hofe – Tischschmuck zur Zeit Jérôme Bonapartes, König von Westfalen“

Jérôme Bonaparte, jüngster Bruder Napoleons, war von 1807 bis 1813 König des kurzlebigen Königreichs Westphalen mit Residenz in Kassel. Als schillernde Figur des Empire war er bekannt für seine lebensfrohen Feste, seine Liebe zum Detail und seine Vorliebe für französische Hofkultur, Eleganz und Überschwang.

Gestalte eine festliche Tischdekoration für vier Personen, die sich stilistisch und atmosphärisch an den sogenannten „lustigen Festtagen“ zur Zeit Jérômes orientiert. Die Dekoration soll die Epoche um 1810 widerspiegeln, florale Elemente kreativ einbinden und das Lebensgefühl der damaligen höfischen Tafelkultur sichtbar machen.

3. Aufgabe: Kopfschmuck

60 Min

„Floraler Kopfschmuck als Interpretation regionaler Trachtenkultur in Bad Nenndorf“

Gestalte einen floralen Kopfschmuck, der sich kreativ und modern mit der traditionellen Trachtenkultur des Schaumburger Landes – insbesondere aus dem Raum Bad Nenndorf – auseinandersetzt. Die Gestaltung soll Elemente wie Form, Symbolik oder Farbgebung der regionalen Trachten aufgreifen und zeitgemäß interpretieren. Der florale Kopfschmuck wird an einem zuvor zugeteilten Model präsentiert, das einfarbig schwarz gekleidet ist. Ihre Gestaltung steht dabei im Fokus und soll die kulturelle Aussagekraft visuell transportieren.

4. Aufgabe: Überraschungsarbeit

90 Min

„Bad Nenndorf ist bunt – Ein Strauß für Vielfalt und Haltung“

Bad Nenndorf steht für gelebte Vielfalt, Offenheit und ein starkes demokratisches Miteinander. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben in der Vergangenheit wiederholt Haltung gegen politische Missstände gezeigt und sich klar für Toleranz und Menschenwürde eingesetzt. Dieses Engagement spiegelt sich im Motto „Bad Nenndorf ist bunt“ wider.

Gestalte einen Strauß, der die Themen Buntheit, Diversität und gesellschaftliche Vielfalt floristisch interpretiert. Die Arbeit soll die Lebendigkeit, Unterschiedlichkeit und das respektvolle Miteinander der Menschen symbolisieren – kraftvoll, kreativ und aussagekräftig

Los geht's: Startplatz sichern!

Bei Interesse an einer Teilnahme an der niedersächsischen Landesmeisterschaft der Florist*innen trage hier bitte deine Kontaktdaten ein und sichere dir einen Startplatz.

Wettkampf um die Silberne Rose 06. September 2026 in Bad Nenndorf

Ich interessiere mich für eine Teilnahme und möchte einen Platz für mich unverbindlich reservieren. Weitere Wettbewerbsunterlagen erhalte ich zeitnah.

Name: _____

Floristfachgeschäft: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Fax: _____

Einfach per mail: info@fdf-niedersachsen.de

Wir freuen uns auf deine Nachricht!

Gut zu Wissen!



Abmahnung von Auszubildenden

Bei der Abmahnung von Auszubildenden müssen Unternehmen eine Vielzahl von Punkten beachten. Was genau dazu zählt, hat die IHK Hannover anhand typischer Beispiele hier für Sie zusammen gestellt:

1. Wann ist eine Abmahnung erforderlich?

Vor Ausspruch einer Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens (sog. Verhaltensbedingte Kündigung)

- z. B. wegen unentschuldigtem Fehlen in der Berufsschule
- oder mangelnder Bereitschaft zur Eingliederung in die betriebliche Ordnung

muss der Auszubildende abgemahnt werden. Der Ausbildungsbetrieb muss dem Auszubildenden also in diesen Fällen zuerst die "gelbe Karte" zeigen und ihm damit Gelegenheit geben, sein Verhalten zu ändern. Nur bei schweren Vertrauensverstößen (z.B. bei Unterschlagung eines größeren Geldbetrages) kann eine Kündigung direkt ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.

2. Wie oft muss abgemahnt werden?

Die IHK Hannover empfiehlt: Vor Ausspruch einer Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens sollte der Auszubildende grundsätzlich zwei einschlägige Abmahnungen erhalten haben, das heißt beide Abmahnungen und die Kündigung müssen sich auf dieselbe Art von vertragswidrigem Verhalten beziehen. Ansonsten ist die Kündigung unwirksam.

Beispiel für **einschlägige** Abmahnungen:

Zwei unentschuldigte Fehltage in der Berufsschule = **1. Abmahnung**

weitere unentschuldigte Fehltage in der Berufsschule = **2. Abmahnung**

unentschuldigte Fehltage im Betrieb = **Kündigung** einschlägig, weil gleichartiges vertragswidriges Verhalten (unentschuldigtes Fehlen) vorliegt. Kündigung ist wirksam.

Beispiel für **nicht einschlägige** Abmahnungen:

Nichtvorlage des Berichtsheftes = 1. Abmahnung

Wiederholt verspätete Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung = 2. Abmahnung

Unentschuldigter Fehltag im Betrieb = **Kündigung** nicht einschlägig, da das jeweilige vertragswidrige Verhalten verschiedenartig ist. Kündigung ist **unwirksam**.

3. Wie lange wirkt eine Abmahnung?

Die Rechtswirkungen einer Abmahnung sind zeitlich begrenzt. Hat der Auszubildende längere Zeit unbeanstandet seine Pflichten erfüllt, kann die Abmahnung daher gegenstandslos werden. Die Wirkungsdauer der Abmahnung ist abhängig von der Schwere des abgemahnten Vorfalles. Richtlinien, wann die Wirkungen der Abmahnung genau enden, gibt es nicht. Abmahnungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, dürften aber in der Regel gegenstandslos geworden sein.

4. In welcher Form muss eine Abmahnung erteilt werden?

Die Abmahnung ist formfrei, das heißt sie kann grundsätzlich auch mündlich erfolgen. Sie sollte jedoch aus Beweisgründen ausschließlich schriftlich erteilt werden.

5. Welche Bestandteile muss eine Abmahnung unbedingt enthalten?

Eine Abmahnung muss folgende **drei** Teile unbedingt enthalten:

a. Eine genaue Beschreibung des vertragswidrigen Verhaltens, das abgemahnt werden soll.

Erforderlich sind hierbei Angaben über Zeit (Datum, Uhrzeit), Ort und Art des Vertragsverstößes. Die Beschreibung muss so detailliert sein, dass kein Zweifel aufkommen kann, welcher Vorgang beanstandet werden soll.

Beispiel: „Sie haben am 15.03. und 27.03.2005 unentschuldigt in der Berufsschule gefehlt.“

oder "Sie sind am 15.03 und 27.03.2005 erst um 10.30 Uhr bzw. 10.45 Uhr und damit verspätet in der Ausbildungsstätte erschienen."

Typische Fehler: Schlagwortartige Hinweise wie "Störung des Betriebsfriedens", "untragbares Verhalten" oder "häufiges Zuspätkommen" genügen nicht. Hierzu sind vielmehr die tatsächlichen Vorfälle genau zu schildern, die diese Vorwürfe rechtfertigen.

b. Die Aufforderung an den Auszubildenden, künftig den Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nachzukommen.

Beispiel: „Wir fordern Sie hiermit nachdrücklich auf, künftig Ihren Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis beanstandungsfrei nachzukommen, insbesondere pünktlich zur betrieblichen Ausbildung und zum Berufsschulunterricht zu erscheinen.“

c. Die Androhung weiterer arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei erneutem Vertragsverstoß

Beispiel: „Sollten sich diese oder ähnliche Pflichtverletzungen wiederholen, müssen Sie mit der Kündigung Ihres Ausbildungsverhältnisses rechnen.“

Typische Fehler:

Die Androhung von „arbeitsrechtlichen Konsequenzen“ genügt nicht, da zu ungenau. Wirksam ist die Abmahnung nur, wenn in ihr ausdrücklich die Kündigung angedroht wird. Ansonsten handelt es sich bloß um eine Ermahnung.

Fehlt einer der drei Teile, ist die Abmahnung unwirksam, so dass auch eine Kündigung hierauf nicht gestützt werden kann!

6. Welche Fristen sind bei einer Abmahnung einzuhalten?

Anders als bei der Kündigung gibt es bei der Abmahnung keine einzuhaltende Frist. Wegen der pädagogischen Wirkung und aus Beweisgründen sollte die Abmahnung jedoch in möglichst engem Zusammenhang mit dem Vorfall erfolgen, der Anlass für die Abmahnung ist.

7. Wann wird die Abmahnung wirksam?

Die Abmahnung wird erst mit Zugang beim Auszubildenden wirksam (bzw. beim minderjährigen Auszubildenden: Zugang bei den Eltern).

8. Kann der Auszubildende gegen eine Abmahnung vorgehen?

Der Auszubildende kann verlangen und ggf. gerichtlich durchsetzen, dass eine zu Unrecht erfolgte Abmahnung aus der Personalakte entfernt wird. Vor einer gerichtlichen Klärung ist der Schlichtungsausschuss anzurufen.

Zeugnisse für Auszubildende

Der ausbildende Betrieb muss dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis ausstellen. Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch. Je nach Wunsch des Auszubildenden kann das Zeugnis ein einfaches oder ein qualifiziertes sein.

- Ein einfaches Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung (Beruf) sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- Der Auszubildende kann aber auch ein qualifiziertes Zeugnis verlangen, in das zusätzlich Angaben zur Führung und Leistung sowie besonderer fachlicher Fähigkeiten aufgenommen werden.

Es ist Sache des Arbeitgebers, das Zeugnis im Einzelnen zu formulieren. Grundsätzlich ist er frei bei seiner Entscheidung, welche Leistungen und Eigenschaften seines Auszubildenden er hervorheben will. Allerdings muss die Beurteilung dem Grundsatz der Wahrheit entsprechen und das Wohlwollen des Arbeitgebers widerspiegeln. Da ein Zeugnis einerseits dem Arbeitnehmer als Unterlage für eine neue Bewerbung dienen soll, andererseits einen neuen Arbeitgeber über die Qualitäten des Bewerbers informieren soll, müssen alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen enthalten sein, die für die Gesamtbeurteilung des Auszubildenden von Bedeutung sind. Einmalige Vorfälle oder Umstände, die für den Auszubildenden nicht charakteristisch sind, gehören dagegen nicht in das Zeugnis.

Niedersächsische Finanzämter haben zum 1.7.2025 Telefaxgeräte abgeschaltet



Die Finanzämter in Niedersachsen sind seit dem 1.7.2025 nicht mehr per Telefax zu erreichen. Der Dienst wurde abgeschaltet, da er zunehmend bedeutungslos wurde und sehr fehleranfällig war.

Auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Steuern finden sich verschiedene Kommunikationswege wie mit den Finanzverwaltungen in Niedersachsen in Kontakt getreten werden kann. Insbesondere über das Onlineportal „Mein ELSTER“ können personalisiert, barrierefrei und plattformunabhängig die Dienstleistungen der Steuerverwaltung in Anspruch genommen werden.

Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro

Die Mindestlohnkommission hat am 27. Juni eine stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns (aktuell 12,82 Euro) zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro beschlossen. Damit steigt der Mindestlohn zunächst um 8,42 Prozent und im Folgejahr um weitere 5,04 Prozent – damit insgesamt um 13,88 Prozent. Das ist die größte sozialpartnerschaftlich beschlossene Lohnerhöhung seit Einführung des Mindestlohns. Die Empfehlung liegt damit unter den in der Politik diskutierten 15 Euro je Stunde.

Von der aktuell beschlossenen Anhebung werden rund 6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren. Seit der Einführung des Mindestlohns zum Januar 2015 hat sich der Niedriglohnsektor um fast 1,5 Millionen Beschäftigungsverhältnisse verringert.

Das Bundesarbeitsministerium werde der Bundesregierung eine entsprechende Anpassung der Rechtsverordnung vorschlagen. Die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung orientiert sich an der Tarifentwicklung, berücksichtigt aber zugleich auch die wirtschaftlichen Belange der Unternehmen.

Krankschreibung während des Urlaubs – Reise trotz Arbeitsunfähigkeit

Es ist nicht schön, aber es kann passieren, dass man während des Urlaubs erkrankt. Da stellen sich Fragen: Was passiert mit den Urlaubstagen? Muss eine Krankmeldung erfolgen? Kann trotz Arbeitsunfähigkeit eine Reise angetreten werden?

Krankschreibung während des Urlaubs: Erkrankt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs, werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass tatsächlich eine arbeitsunfähige Erkrankung vorliegt – also eine Krankheit, die die Ausübung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit verhindert. Nicht jede Erkrankung erfüllt diese Voraussetzung.

Seit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU) muss die AU-Bescheinigung im Inland nicht mehr dem Arbeitgeber vorgelegt, sondern nur gemeldet werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die Arztpraxis an die Krankenkasse, der Arbeitgeber ruft die Information dort ab.

Anders bei einer Erkrankung im Ausland, hier gilt das eAU-Verfahren nicht. Es ist weiterhin erforderlich, ein ärztliches Attest vor Ort einzuholen. Zudem müssen der Arbeitgeber und die Krankenkasse unverzüglich informiert werden über den Beginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit und die Adresse am Aufenthaltsort. Diese Info erfolgt am besten per Telefon oder E-Mail. Die entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst angegeben, muss der Arbeitnehmer die gesetzliche Krankenkasse entsprechend über die Fortdauer informieren. Nach der Rückkehr aus dem Ausland ist außerdem die Rückkehr dem Arbeitgeber und der Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

Ist die Arbeitsunfähigkeit ordnungsgemäß nachgewiesen, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Das während des Urlaubs gezahlte Urlaubsentgelt wird entsprechend verrechnet oder zurückgezahlt.

Reise trotz Arbeitsunfähigkeit: Anders stellt sich die Lage dar, wenn ein Arbeitnehmer vor Urlaubsantritt arbeitsunfähig erkrankt, der Urlaub aber bereits genehmigt wurde. Darf dann trotzdem verreist werden? Grundsätzlich ja, sofern die Reise der Genesung nicht entgegensteht. Entscheidend ist, ob die geplante Reise mit dem Heilungsverlauf vereinbar ist. Hier empfiehlt sich eine ärztliche Bestätigung, dass die Reise der Genesung nicht schadet. Eine frühzeitige und transparente Kommunikation zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hilft, Missverständnisse zu vermeiden.

Achtung: Wer nach Ablauf des genehmigten Urlaubs nicht mehr arbeitsunfähig ist, muss pünktlich zur Arbeit erscheinen. Die wegen Krankheit verlorenen Urlaubstage dürfen nicht einseitig an den Urlaub „angehängt“ werden, sondern sind neu zu beantragen.

Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab dem 1. Juli 2025

Ab dem 1. Juli 2025 gelten in Deutschland neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Sie wurden vom Bundesjustizministerium im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und betreffen insbesondere Schuldner und Schuldnerinnen, bei denen Lohn oder Gehalt gepfändet wird.

Die ab dem 1. Juli 2025 geltenden Pfändungsfreigrenzen wurden wie folgt angepasst:

- Grundfreibetrag: Erhöhung von 1491,75 Euro auf 1555,00 Euro monatlich.
- Erhöhungsbetrag für die erste unterhaltspflichtige Person: Anstieg von 561,43 Euro auf 585,23 Euro.
- Erhöhungsbetrag für jede weitere unterhaltspflichtige Person: Steigerung von 312,78 Euro auf 326,04 Euro.
- Vollpfändungsgrenze: Anhebung von 4573,10 Euro auf 4766,99 Euro monatlich.

Diese Änderungen bedeuten, dass Schuldnerinnen und Schuldner künftig mehr von ihrem Einkommen behalten dürfen, bevor eine Pfändung einsetzt. Insbesondere Personen mit Unterhaltspflichten profitieren von den erhöhten Freigrenzen.

Nachdem ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden ist, darf das arbeitgebende Unternehmen kein gepfändetes Gehalt an die betroffenen Beschäftigten auszahlen. Die gepfändeten Einkommensgrenzen abhängig von den Freigrenzen müssen dabei vom Unternehmen selbst berechnet werden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Faszination Floristik



Lehrbuch für die Ausbildung „Faszination Floristik“ aktualisiert Orientierung an der Berufsneuordnung Floristen und Floristinnen Jetzt vorbestellen

Das Lehrbuch „Faszination Floristik“ hat unzählige Florist-Azubis durch ihre Ausbildung begleitet und in ihren Prüfungsvorbereitungen unterstützt. Die jetzt veröffentlichte 7. Auflage orientiert sich top-aktuell an der neuen Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen und Floristin, die zum 1. August dieses Jahres in Kraft treten wird. Das Lehrbuch behandelt zukunftsorientierte Themen wie die digitalisierte Arbeitswelt, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, vermittelt innovative betriebswirtschaftliche Kompetenzen und deckt alle grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus dem Ausbildungsrahmenplan sowie dem Rahmenlehrplan ab. Für die umfassend überarbeitete 7. Auflage hat das international bekannte Kompetenz- und Autorenteam um Heike Damke-Holtz, Martina Büchel-Schreier, Andreas Faber und Thomas Ratschker die bewährte, praxisnahe Gliederung in die Bereiche Wirtschafts- und Sozialkunde, Warenwirtschaft und angewandte Technologien beibehalten. Diese Struktur ermöglicht eine klare Zuordnung gewünschter Wissensgebiete zu den 14 Lernfeldern des Rahmenlehrplans. Die Fachterminologie wurde konsequent an die neue

Verordnung angepasst. Zahlreiche Praxisbeispiele, Visualisierungen und Abbildungen unterstützen die anschauliche Vermittlung theoretischer Inhalte. Übungsaufgaben am Ende jedes Kapitels ermöglichen die selbstständige Überprüfung und Festigung des erzielten Wissensstands. Darüber hinaus helfen Aufgaben und Hinweise zum Führen der Ausbildungsnachweise bei der korrekten Dokumentation der Lernfortschritte. Ergänzend dazu erleichtern praxisnahe Beispielaufgaben mit Lösungen die Vorbereitung auf die Fertigungsprüfungen der neu eingeführten gestreckten Abschlussprüfung. Abgerundet wird das Lehrbuch durch Wissenswertes zu den beruflichen Perspektiven für Floristinnen und Floristen.

Das neue aktuelle Fachbuch für die Floristik-Ausbildung „Faszination Floristik“ ist zum Preis von 53,90 € voraussichtlich ab Oktober erhältlich. Vorbestellungen werden bereits im FDF-Büro angenommen:

info@fdf-niedersachsen.de

FDF-Coaching

Donnerstag, 16. Oktober 2025, 9.00 – 16.00 Uhr, Fa. Landgard Blumen & Pflanzen GmbH, Sehnde

Die alte Verordnung von 1997 wird durch ein neues Berufsbild abgelöst. Das Inkrafttreten ist für August 2025 geplant. Ein Team von Sachverständigen hat die bisherigen Lerninhalte auf den Prüfstand gestellt und komplett überarbeitet. Damit ist die Berufsausbildung der FloristInnen zukunftstauglich aufgestellt und für die Anforderungen der nächsten Jahre gerüstet. Wichtige Themen wie sinnvolle Digitalisierung und praxistaugliche Nachhaltigkeit im floristischen Alltag, sind zukünftig genauso integriert wie zeitgemäße Arbeitsweisen und gestalterische Innovationen.

Die neue Verordnung über das Berufsbild der Floristen und deren Umsetzungshilfe „Ausbildung gestalten – Florist/Floristin“

- **Die Gestreckte Abschlussprüfung:**
 - Inhalte
 - Vorbereitung
 - Umsetzung
 - Werkstücke
 - Bewertungskriterien
- **Ausbildungsnachweise:**
 - Formen; digital oder analog
 - Bedeutung und Aufgaben



Der Fachverband Deutscher Floristen, unterstützt Sie regelmäßig mit aktuellen Informationen und bietet Ihnen Weiterbildungsseminare an, dadurch sind Sie immer auf dem neuesten Stand. Für Fragen rund um das Thema Ausbildung steht Ihnen unser FDF-Ausbildungsausschuss jederzeit gern zur Verfügung.

Referentin: Heike Damke-Holtz, Florist-Meisterin, National Certified Assessor and Judge in Floral Design

Gebühr: FDF-Mitglieder/ Nichtmitglieder 195,00 €/245,00 €

Die gebundene Umsetzungshilfe der Berufsneuordnung und ein Imbiss sind im Seminarpreis enthalten.

Veranstaltungsort: Firma Landgard Blumen & Pflanzen GmbH, Ahlter Feld 1, 31319 Sehnde

Verbindliche Anmeldung bis zum 02. Oktober 2025

Geschäft:

Name, Vorname des/der Seminarteilnehmenden

Straße, Ort:

Tel. und E-Mail:

Mitglied im Fachverband Deutscher Floristen: ja ☐ nein ☐

Datum, Unterschrift

Eine FDF-Mitgliedschaft zahlt sich aus

Arbeitsrecht und Tarifrecht

- ✓ Sicherheit im Arbeitsrecht
- ✓ Arbeitsrechtliche Beratung
- ✓ Unterstützung bei Konflikten

Regelmäßige Informationen & Beratung der Mitglieder

- ✓ Individuelle Beratung durch die FDF-Geschäftsstellen
- ✓ Rundmails
- ✓ Merkblätter
- ✓ Weiterbildungsangebote

Betrieblichen Arbeitshilfen

- ✓ Bereitstellung von Mustervorlagen
- ✓ Kalkulationshilfe

Öffentlichkeitsarbeit

- ✓ Organisation und Durchführung von floristischen Veranstaltungen
- ✓ Nachwuchswerbekampagnen
- ✓ Pressearbeit
- ✓ Social Media

Lobbyarbeit/Interessenvertretung

- ✓ Vertretung der Interessen der Mitglieder auf politischer Ebene
- ✓ Überregionale Lobbyarbeit
- ✓ Eigene Tarife
- ✓ Zusammenarbeit mit den IHKs
- ✓ Berufsausbildung

Das ist ein Auszug aus unseren Verbandsleistungen

Mitgliedsbeitrag ab monatlich 25,75 €

mehr Informationen unter: www.fdf-niedersachsen.de oder



Gemeinsam stark!



Landgard®

EINLADUNG ZUR HERBST- UND ADVENTSBÖRSE

Sonntag, den 21. September 2025 und
Sonntag, den 26. Oktober 2025

Nutzen Sie die verkaufsoffenen Sonntage für einen Einkauf in unserem Marktplatz. Die Abholmärkte, unsere Marktpartner*innen und weitere branchennahe Ausstellende freuen sich gemeinsam an den beiden Sonntagen in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr auf Ihren Besuch.

Zusätzliche Anbieter*innen aus den Bereichen floristische Bedarfsartikel, Gartenbaubedarf und Gartenbautechnik sowie von Fachorganisationen und Branchenverbänden erweitern das Produkt- und Informationsangebot, das durch die Pflanzensortimente verschiedener Produktionsbetriebe abgerundet wird.

Landgard Cash & Carry Hannover-Sehnde
Ahlfeld 1 | 31319 Sehnde
E-Mail: hannover-topf@landgard.de

www.landgard.de